

# § 10 Wr. MuG

Wr. MuG - Wiener Museumsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Die Organe der Anstalt sind:

1. a)die Direktion und
2. b)der Aufsichtsrat.

2. (2)Diesen dürfen nur Personen angehören, die nicht wegen einer Verurteilung vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sind (§ 18 Wiener Gemeindewahlordnung 1996).

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)